

Haupt- und Finanzausschuss	06.12.2018
Rat	13.12.2018

öffentlich

Vorlage Nr.	716/2018-3
Stand	04.10.2018

Betreff 5. Satzung zur Änderung der Satzung über das Feuerschutzwesen in der Stadt Bornheim**Beschlussentwurf**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat wie folgt zu beschließen:

Beschlussentwurf Rat:

Der Rat beschließt folgende 5. Satzung zur Änderung der Satzung über das Feuerschutzwesen der Stadt Bornheim vom 31.10.2000:

Präambel

Aufgrund der §§ 7, 8, 41 Abs. 1 Buchst. f) und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 244), der §§ 21 Abs. 1 und 3, § 26, § 52 Abs. 2, 3, 4 und 5 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) sowie der §§ 4, 5 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GV. NRW. S. 448), beschließt der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung vom folgende 5. Satzung zur Änderung der Satzung über das Feuerschutzwesen in der Stadt Bornheim vom 31.10.2000:

I.**II. Abschnitt –Verdienstaussfall**

§§ 9-11 entfallen

II.

§ 16 - Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Sachverhalt

Die Regelungen über die Zahlung des Verdienstaussfalls für Selbstständige wird von der Satzung über das Feuerschutzwesen in der Stadt Bornheim in die Satzung über die Festsetzung der Aufwandsentschädigung an die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim und den Verdienstaussfall für Selbstständige übertragen, um zukünftig eine einzige

Ortssatzung zu haben, in der sämtliche Fragen zur Vergütung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim geregelt sind. Die Satzung über die Festsetzung der Aufwandsentschädigung an die Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim und den Verdienstausschlag für Selbstständige ist Gegenstand der Beschlussvorlage Nr: 253/2018-3.